

Erläuterung zur Änderung der „Informationen nach Offenlegungsverordnung“ vom 01.02.2024

Stand: 01. Februar 2024

Die Offenlegungspflichten nach der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (OffenlegungsVO), erfordern eine Aktualisierung der Ausführungen mit Bezug auf den Produktauswahlprozess für Anlageberatungstätigkeiten oder -empfehlungen gegenüber geeigneten Gegenparteien in den "Informationen über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für Finanzprodukte gemäß Offenlegungsverordnung" und der "Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung".

Erläuterungen zu den in der Vergangenheit erfolgten Änderungen der „Information nach Offenlegungsverordnung“ können Sie bei uns erfragen. Sprechen Sie hierzu bitte Ihren Kundenberater an.
